



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: [st-margareten@ktn.gde.at](mailto:st-margareten@ktn.gde.at)  
Homepage: [www-st-margareten.gv.at](http://www-st-margareten.gv.at)  
DVR: 0054208

# NIEDERSCHRIFT

**4/2019**

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, den **18.12.2019** im Gemeindeamt  
St. Margareten im Rosental

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:40 Uhr

### **Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Ersatz-GR. MALLE Florian
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI POKORNY Bernhard
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr Ersatz-GR. OGRIS Hannes jun.
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
16. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und 2 Ersatzmitglieder anwesend sind. Vizebgm. Bernhard Wedenig und GR Hermann Krolopp haben sich ordnungsgemäß entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Florian Malle und Hannes Ogris jun. anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019
2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung für einen Kanalanschluss der Liegenschaft Niederdörfel 70
3. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundes am Gewerbepark im Ausmaß von 2.500 m<sup>2</sup>, GST-Nr.: 503/1, KG Gotschuchen
4. Beratung und Beschlussfassung für die Umwidmung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen vom Projekt Kindergarten zum Projekt Volksschule
5. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Sanierung und Zubau Volksschule“ sowie Abschluss der Vereinbarung mit dem Schulbaufonds
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Versicherungsverträgen für künftige Auszahlungen von Jubiläumsgeldern an Gemeinde-MitarbeiterInnen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung des Gemeindebundes als neuen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde St. Margareten im Rosental
8. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt WifiEU sowie Vergabe für die Errichtung
9. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 10.12.2019
10. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2019
12. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020-2024
13. Allfälliges

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung**

#### ***Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung***

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

GR Adolf Wernig und Vizebgm. Helmut Ogris

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung**

#### ***Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019***

Die Sitzungsniederschrift zur GR Sitzung vom 25.09.2019 wurde von den Protokollprüfern GR Herwig Ogris und GR Katharina Kupper-Wernig geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

## **Punkt 2) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung für einen Kanalanschluss der Liegenschaft Niederdörfli 70***

Der Antragsteller Günther Ogris hat mit Antrag vom 10.10.2019 um den Anschluss der Liegenschaft Niederdörfli 70 an die öffentliche Abwasserkanalisation des AWV-VJ angesucht. Das Grundstück befindet sich nicht im Kanalisationsbereich der Gemeinde (§2K-GKG). Seitens des Abwasserverbandes wurde dem Ansuchen zugestimmt und eine Vereinbarung mit dem Antragsteller vorgelegt, der die Gemeinde St. Margareten im Rosental beitreten möge.

Kurzgefasster Vereinbarungsinhalt:

- Die Errichtungskosten vom anzuschließenden Objekt bis zum Anschlusspunkt gehen gänzlich zu Lasten des Antragstellers.
- Auch die Wartung und Instandhaltung gehen zur Gänze zu Lasten des Antragstellers.
- Die Abwässer werden vom AWV-VJ am vereinbarten Anschlusspunkt zur weiteren Ableitung und anschließenden Abwasserreinigung übernommen.
- Die Herstellung des Anschlusspunktes (Kanalrohr oder Schachtanschlussöffnung sowie Kernbohrung) erfolgt durch den AWV-VJ.
- Nachdem die private Anschlussleitung außerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde St. Margareten im Rosental liegt und für die Kosten der Errichtung, Wartung und Erhaltung des Anschlusswerbers selbst verantwortlich ist, wird kein Kanalanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.
- Die Verrechnung allfälliger weiterer Kanalanschluss- und Ergänzungsbeiträge erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.
- Auch die Verrechnung der laufenden Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühren), erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR DI Bernhard Pokorny:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit dem Kanalanschlusswerber und dem Abwasserverband abschließen.**

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 3) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 2.500 m<sup>2</sup> Grund am Gewerbepark, GST-Nr.: 503/1 KG Gotschuchen***

Mit Ansuchen vom 20.09.2019 trat Herr Johannes Pickelsberger an die Gemeinde St. Margareten im Rosental heran, über sein Unternehmen Chili eU einen Grund am Gewerbepark im Ausmaß von rund 2.500m<sup>2</sup> erwerben zu wollen. Grund ist, dass er

auf seinem jetzigen Standort in Kohldorf keinen Platz mehr für seine Fahrzeuge hat und deshalb eine weitere Halle zur Lagerung der Maschinen benötigt. Sein Ansuchen lautet wie folgt:

*„Die Firma CHILI.e.U., Inh. Johannes Pickelsberger, beabsichtigt den Firmenstandort von 9065 Ebenthal, Kohldorf 28, nach St. Margareten im Rosental, Gewerbepark Gotschuchen (Parz Nr 503/1), zu verlegen und stellt daher den Antrag um Erlangung eines Gewerbegrundes im Ausmaß von 2500 m<sup>2</sup> mit dem Vorhaben*

- *Errichtung einer Gewerbe/Maschinenhalle*
- *mit angebaute Büroräumlichkeit und Mannschaftsraum*
- *Standortverlegung mit derzeit vier Mitarbeitern, wobei drei in der Gem. St. Margareten/Ros wohnhaft sind*
- *Ausübung der Gewerbebranche*
  - *Erdbewegungen,*
  - *Geräte- und Maschinenverleih*
  - *Kommunaldienste, Loipenpflege (Winter-Sommerdienste)*
  - *Hausbetreuung*

*unter Einbeziehung der örtlichen Lage, da das Haupteinsatzgebiet das gesamte Rosental, die Gemeinden Gallizien, Zell, St. Margareten/Ros, Ferlach, Feistritz/Ros, die Straßenmeisterei Rosental, bis hin zur Höhenloipe Bodental und Klagenfurter Hütte sind und mit diesem Standort ein effizientes Auslangen finden könnte.“*

In einem Gespräch vom 28.10.2019 erläuterte Hr. Pickelsberger, dass er im östlichen Anschluss an das Unternehmen Pirker eine Halle in Stahlausführung - ähnlich der Ausführung der Fa. Pirker - mit den Ausmaßen 30 x 20 x 25 Metern errichten wolle. Darin sollen seine Maschinen gelagert werden sowie im Freien die zu vermietenden Geräte aufgestellt werden. Andere Geräte bzw. anderes Material soll im Freien nicht gelagert werden. Die Werkstatt soll in Kohldorf bleiben, weshalb sich der Lärm der Maschinen am Gewerbepark ausschließlich durch das Rangieren in der Früh und am Nachmittag ergibt. Mit einer Einfriedung des gesamten Geländes zeigte sich Hr. Pickelsberger einverstanden, jedoch nicht mit der Vorlage seiner Unternehmensziffern der letzten drei Jahre. Er stelle sich einen Preis um EUR 10,- pro Quadratmeter vor. Die Kosten der Vertragserrichtung, Vermessung sowie Anschlusskosten an Wasser und Kanal werde selbstverständlich er übernehmen, ebenso zeigte er sich mit einem Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde St. Margareten einverstanden.

Der Gemeindevorstand hat den Tagesordnungspunkt intensiv vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, er möge dem Kaufvertrag von 2.500m<sup>2</sup> am Gewerbepark an das Unternehmen Chili eU unter den Bedingungen zustimmen, dass das gesamte zu erwerbende Grundstück eingefriedet wird, der Gemeinde St. Margareten im Rosental ein Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs eingeräumt wird und der Grundpreis EUR 13,- pro Quadratmeter beträgt. Ebenso hat Herr Pickelsberger die Kosten für Vertragserrichtung, Vermessung und Grundbuch zu tragen.

### **Debatte um Wortmeldungen:**

GR Adolf Wernig fragt an, was die Gemeinde tun könnte, wenn Herr Pickelsberger das Grundstück nicht in Ordnung hält, also ungeordnet Sachen zwischenlagert. AL Kuhn-Veratschnig erklärt, dass man vertraglich zwar eine Pönale vereinbaren

könnte, diese aber zivilrechtlich sehr schwer durchzusetzen ist, da man genau definieren müsste, wann die Pönale fällig werden sollte. GR Christian Woschitz hinterfragt die Preisempfehlung von EUR 13,- pro Quadratmeter seitens des Gemeindevorstandes. Bgm. Lukas Wolte erklärt, dass der bisher einzige Grundkäufer am Gewerbepark im Jahr 2004 den Preis von EUR 8,- gezahlt hat. Dies war als Anreiz gedacht, um eine Firma in den Gewerbepark zu bekommen. Wenn man den VPI hinzurechnet, kommt man gerundet auf EUR 11,- pro Quadratmeter. Da man sich aber den Preisen der Gewerbeparks in der Umgebung anpassen wolle und der Preis des ersten Käufers in Jahr 2004 als Anreiz gedacht war, erscheinen heute EUR 13,- mehr als fair.

**Antrag Bgm. Lukas Wolte:**

**Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag von 2.500m<sup>2</sup> am Gewerbepark an das Unternehmen Chili eU unter den Bedingungen zustimmen, dass das gesamte zu erwerbende Grundstück eingefriedet wird, der Gemeinde St. Margareten im Rosental ein Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs eingeräumt wird, sämtliche Kosten für Vertragserrichtung, Grundbuch und Vermessung vom Antragsteller getragen werden und der Grundpreis EUR 13,- pro Quadratmeter beträgt.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 4) der Tagesordnung**

***Beratung und Beschlussfassung für die Umwidmung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen vom Projekt Kindergarten zum Projekt Volksschule***

Im Projekt Zubau Kindergarten wurden aus dem Jahr 2018 EUR 38.600,- BZ iR nicht verbraucht, da die Gemeinde eine § 15 a - Bundesförderung erhielt, mit der sie ursprünglich nicht rechnen durfte. Das Kindergarten-Projekt ist somit ohne diese BZ iR aus dem Jahr 2018 ausfinanziert und deshalb sollten EUR 38.600,- auf das Projekt Sanierung und Zubau Volksschule umgewidmet werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

**Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:**

**Der Gemeinderat möge Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen aus dem Jahr 2018 iHv EUR 38.600,- vom Projekt Zubau Kindergarten dem ordentlichen Haushalt zuführen und dem investiven Projekt Sanierung und Zubau Volksschule widmen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 5) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Finanzierungsplanes für das Projekt Sanierung und Zubau Volksschule sowie Abschluss der Vereinbarung mit dem Schulbaufonds***

Bis dato wurde vom Gemeinderat nur der Finanzierungsplan für die Planungskosten zum Volksschulprojekt beschlossen, da die Finanzierung des Gesamtprojektes noch von den einzelnen Förderstellen abhängig war.

Nun liegen alle Zusagen der möglichen Förderstellen vor und die Finanzierung des Projektes Sanierung und Zubau Volksschule wurde in Abstimmung mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wie folgt festgelegt:

#### **A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
Reine Baukosten	2.101.400		1.505.000	596.400		
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	250.000			250.000		
Außenanlagen	63.600		12.600		51.000	
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	306.000	100.000	180.000		26.000	
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.721.000</b>	<b>100.000</b>	<b>1.697.600</b>	<b>846.400</b>	<b>77.000</b>	<b>-</b>

#### **B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
BZ a.R.	225.000		125.000	100.000		
BZ i.R.	614.000	100.000	347.600	166.400		
Schulbaufonds	1.277.000		800.000	400.000	77.000	
RegFonds	425.000		425.000			
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
KPC	180.000			180.000		
Sonstige Einnahmen	-					

Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
<b>Gesamtsummen</b>	2.721.000	100.000	1.697.600	846.400	77.000	-

Zu dieser Aufstellung ist festzuhalten, dass das Liquiditätsmanagement im Jahr 2020 äußerst knapp kalkuliert ist. Es muss im Jahr 2020 der Kassenkredit in Höhe von € 440.000,- aufgenommen werden, und es werden sicherlich innere Darlehen iHv rund € 260.000,- gewährt werden müssen.

Am 05.12.2019 langte die Zusage des Schulbaufonds mit einem voraussichtlichen Förderbetrag in Höhe von € 1.277.000,- ein. Diese vorliegende Vereinbarung enthält die Förderhöhe sowie die Fördermodalitäten und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

#### **Debatte und Wortmeldungen:**

GR Christian Woschitz hinterfragt die Hohe Summe bei den Planungskosten. AL Kuhn-Veratschnig erläutert, dass diese ein Maximum darstellen und wegen der kompletten Förderbarkeit im Rahmen der KPC-Förderung so hineingenommen wurden.

#### **Antrag GV Markus Runtas:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplans für das Projekt Sanierung und Zubau Volksschule genehmigen sowie die Fördervereinbarung mit den Schulbaufonds abschließen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 6) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Versicherungsverträgen für künftige Auszahlungen von Jubiläumsgeldern an Gemeinde-MitarbeiterInnen***

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental hat sich eine kostenlose Analyse erstellen lassen, nach der zukünftige Jubiläumswendungsansprüche der Gemeindebediensteten ausgerechnet wurden. Aus dieser geht hervor, dass in den nächsten Jahren schwer planbare Jubiläumswendungszahlungen die Budgetsituation einschränken werden.

Derzeit werden Jubiläumswendungen in dem Jahr der Auszahlung budgetwirksam. Nach den drei Dienstrechten stellt sich die Auszahlung wie folgt dar:

Für Beamte und Vertragsbedienstete wird das Jubiläumsgeld nach 25 Dienstjahren mit einem 2-fachen Monatsbrutto, und nach 40 Jahren mit einem 4-fachen Monatsbrutto zzgl. Dienstgeberbeträge fällig. Für alle Mitarbeiter gemäß K-GMG fallen nach 25, 30 und 40 Jahren jeweils ein 2-faches Monatsbrutto an.

Aufgrund der neuen VRV 2015 muss ab 1.1.2020 für Jubiläumsgelder eine Rückstellung verbucht werden. Möglich wäre aber auch der Abschluss einer Versicherung, mit der aufgrund der laufend zu zahlenden Prämie das Jubiläumsgeld „angespart“ werden kann. Damit könnten die Spitzen in den Auszahlungsjahren abgeflacht werden.

Dieses Modell hat sich auch schon bei den Abfertigungen der Gemeinde-Mitarbeiter bewährt. Der Nutzen für die Gemeinde besteht darin, dass sämtliche Jubiläumszuwendungszahlungen ab einer Laufzeit von sechs Jahren in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entfallen zukünftig ungeplante Jubiläumszuwendungszahlungen und damit verbundene Budgeteinschränkungen. Weiters können mit dieser Vorsorge aufgrund der Verzinsung die Jubiläumszuwendungszahlungen reduziert werden.

Höhe der Jubiläumszuwendungszahlungen:  
(25 Jahre, 30 Jahre und 40 Jahre) € 162.628,-

Jahresbeitrag Jubiläumszuwendungsmanagement für alle Gemeindebediensteten:  
(Beginn 01.01.2020; fallend sobald Auszahlungen erfolgen)

€ 6.939,-

Höhe der Ersparnis für unsere Gemeinde: € 33.597,-

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter der Sammelausschreibung für Gemeindevertragsbedienstete nach dem Bundesvergabegesetz 2006. Diese wurde vom Kärntner Gemeindebund durchgeführt, vom UVS (Zahl KUVS-1424/10/2005) und vom VwGH (Zahl 2005/04/0251-8) bestätigt und von der Firma die Finanzdienstleister jährlich evaluiert.

Derzeit sieht der Entwurf des Voranschlages noch eine Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder vor. Der Beschluss der Auslagerung an eine Versicherung würde die Auflösung der Dotierung der Rückstellung und eine Verbuchung der jährlichen Versicherungsprämien. Diese Verbuchungsänderung müsste im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 dargestellt werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

### **Debatte und Wortmeldungen:**

GR Astrid Ogris bezweifelt, dass sich die Gemeinde wirklich EUR 33.597,- ersparen wird.

**Antrag GR Christian Woschitz:**

Der Gemeinderat möge die Auslagerung der künftigen Auszahlung von Jubiläumsgeldern an Gemeinde-Mitarbeiter an eine Versicherung auslagern, und zwar an den derzeitigen Bestbieter Donau Versicherung, gemäß den vorliegendem Antrag, mit einer jährlichen Prämie von derzeit € 6.938,-.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 7) der Tagesordnung**

***Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung des Gemeindebundes als neuen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde St. Margareten im Rosental***

Am 29.07.2019 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass die derzeit bestellte Datenschutzbeauftragte Dr. Tanja Guggenberger aus dem Dienst des Gemeindebundes ausschied und die Stelle somit vakant wurde. Die Kooperationsvereinbarung, nachdem der Gemeindebund für die Gemeinde St. Margareten im Rosental den Datenschutzbeauftragten stellt, blieb aber bis dato aufrecht.

Nunmehr wurde die Stelle innerhalb des Gemeindebundes nachbesetzt und es ist eine neue Bestellung des Datenschutzbeauftragten abzuschließen. Danach wird der Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt, und dieser betraut intern einen Mitarbeiter mit der Funktion.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

**Antrag GR Christian Korenjak:**

Der Gemeinderat möge die folgende Bestellung zum Datenschutzbeauftragten genehmigen:

**„Bestellung zum Datenschutzbeauftragten**

***Präambel***

*Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde St. Margareten im Rosental im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.*

***I. Bestellung***

*Die*

*Gemeinde St. Margareten im Rosental  
St. Margareten 9  
9173 St. Margareten im Rosental*

*in der Folge - Verantwortliche - genannt*

*bestellt den*

*Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee*

*vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz*

*in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt*

*zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.*

## **II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

*Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:*

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;*
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;*
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;*
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO*
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.*

## **III. Stellung**

*In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.*

*Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.*

#### **IV. Dauer**

*Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.*

#### **V. Pflichten der Verantwortlichen**

*Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.*

*Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Frau AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig*

*Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.*

#### **VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten**

*Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.*

#### **VII. Haftung**

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.“*

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 8) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt Wifi4EU sowie Vergabe für die Errichtung***

Im Dezember 2018 wurden alle Gemeinden in Österreich auf ein EU-weites Förderprogramm aufmerksam gemacht, nachdem innerhalb der EU für Gemeinden ein Scheck in Höhe von je € 15.000,- verlost wird, mit dem das Wlan-Netz auf öffentlichen Plätzen ausgebaut werden soll. Die Gemeinde St. Margareten im Rosental hat sich für diesen Call beworben und überraschenderweise den Zuschlag erhalten. Die Vereinbarung mit der EU sieht vor, dass die Gemeinde bis Juni 2020 € 15.000,- mittels Rechnungsnachweise für den Ausbau eines freien Wlan-Netzes abholen kann.

Im Frühjahr 2019 wurden von den Unternehmen Asut, Net4You und A1 Telekom Gespräche für die Realisierung des Projektes geführt. Da die Richtlinien zum damaligen Zeitpunkt noch unklar waren, wurde ein Grob-Konzept erstellt, welches im Gemeindevorstand im Sommer vorberaten, jedoch nicht beschlossen wurde. Im Herbst 2019 erhielt die Gemeinde eine – bis dato mündliche - Förderzusage des Breitbandbüros für weitere finanzielle Unterstützung des Projektes, und zwar in Höhe von 50% der Kosten, die € 15.000,- überschreiten. Aufgrund dieser Zusage erteilte der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung der Gemeindeverwaltung den Auftrag, das Projekt auf die Erfordernisse der Gemeinde zu adaptieren und neue Angebote der drei Unternehmen einzuholen.

Gemäß den jetzigen Plänen würde das freie Wlan-Netz nun am Gemeindeplatz, im Gemeindeamt, am Bauhof und am Sportplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieter Asut und Net4You würden das Projekt mittels Richtfunk-Verbindungen am Gemeindeplatz bzw. zwischen Bauhof und Sporthaus realisieren. Die A1 Telekom hingegen würde über ein Lan-Netz realisieren. Da die EU-Vereinbarung Mindestanforderungen an das freie Wlan stellt, müssten die bestehenden Internet-Verbindungsverträge mit der A 1 für Gemeindeamt und Bauhof aufgerüstet werden.

Die drei eingegangenen Angebote stellen sich wie folgt dar:

**A 1 Telekom:**

Einmalige Kosten	€ 17.149,31 inkl. USt
Laufende Kosten mon.	€ 91,36 inkl. USt, lt. Telefonat mit Ing. Plassnig wird auf 36 Monate gutgeschrieben mit Gemeinde-A1-Konto! (=somit 3 Jahre gratis), wären € 20.437,- für 3 Jahre

**Asut:**

Einmalige Kosten	€ 22.913,34 inkl. USt, inkl. 3 Arbeitsstunden für spätere Anpassung (s. unten)
Laufende Kosten	keine, Verrechnung nach Aufwand

**Net4You:**

Einmalige Kosten	€ 17.791,40 inkl. USt
Laufende Kosten mon.	€ 138,00 inkl. USt nachverhandelt (inklusive sind: Wartung Hardware, Überwachung Software, Störungsbehebungen, Softwareupdate), somit € 4.968,- für 3 Jahre

Es ist festzuhalten, dass die EU-Vereinbarung vorsieht, dass in den Folgejahren einmal ein Systemeingriff notwendig sein wird, durch den ein Datentransfer von den Gemeinden zur EU ermöglicht werden muss. Da dieser Transfer innerhalb der EU noch nicht fertig programmiert ist, sind diese Kosten für die Implementierung in das Wlan-System der Gemeinden derzeit noch unbekannt und werden in den Folgejahren noch zu finanzieren sein.

Der Finanzierungsplan stellt sich mit der günstigsten Variante A1 Telekom wie folgt dar, und wäre - in Abstimmung mit der Gemeinderevision - vorbehaltlich der Aufnahme in den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 wie folgt zu beschließen:

## Finanzierungsplan Wifi4EU

### Ausgaben

Günstigstes Angebot A1	€ 17.200,00
<b>SUMME</b>	<b>€ 17.200,00</b>

### Einnahmen

EU-Förderung	15.000,00
Breiband-Förderung AKL	1.100,00
Zuführung aus o.HH	1.100,00
<b>SUMME</b>	<b>17.200,00</b>

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

### **Antrag GR Adolf Wernig:**

**Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für das Projekt Wifi4EU in Höhe von € 17.200,- beschließen, und zwar vorbehaltlich einer Aufnahme in den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020.**

**Weiters möge der Gemeinderat die Vergabe des Projektes an das Unternehmen A1 Telekom AG in Höhe von € 17.200,- vorbehaltlich einer Zustimmung des Gemeinderates zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 beschließen.**

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 9) der Tagesordnung**

### ***Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 10.12.2019***

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am 10.12.2019 fand im Gemeindeamt vor dieser Gemeinderatssitzung eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des Voranschlages 2020 und des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2021-2024
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Anstatt des Mitgliedes Silke Sommer war Herr GR Di Bernhard Pokorny anwesend.. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.09.2019 bis 30.11.2019. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 10.12.2019 übereinstimmt. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021-2024 eingehend besprochen und wird in dieser Gemeinderatssitzung unter den Tagesordnungspunkt 12 im Anschluss noch detailliert besprochen werden.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

**Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **Punkt 10) der Tagesordnung**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020***

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates im September angepasst und wäre in derselben Form auch für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

**Antrag GR Markus Wolte:**

**Der Gemeinderat möge vorliegende Stellenplanverordnung beschließen:**

### **„Stellenplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental für das Jahr 2020**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom....., Zahl: 012-0/1/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird  
**(Stellenplan 2020)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

## § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID3	57
100	-	C	IV	AK-SSB4	42
100	-	C	V	KU-KB3	36
75	-	C		KU-KB1	30
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	P3	III	EP-PK3	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P3	III	TH-RP4	24
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.09.2019, Zahl: 012-0/2/2019, außer Kraft.“

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 11) der Tagesordnung**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2019***

Für die Finanzierung des Projektes „Zubau und Sanierung Volksschule“ im Jahr 2020 wird es notwendig sein, einen Kassenkredit iHv zumindest € 440.000,- aufzunehmen, um die Liquidität während des Projektes zu gewährleisten.

Da auf Grund des Inkrafttretens des neuen K-GHG (Gemeindehaushaltsgesetzes) im Jahr 2020 ein Kassenkredit nur in der Höhe des beschlossenen Kassenkredites für

2019 zu genehmigen ist, ist es notwendig, den Kassenkredit für 2019 von bisher € 150.000,- auf € 440.000,- (=maximale Höhe für 2019) anzuheben.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

**Antrag GR Günther Lesjak:**

**Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Kassenkredites für das Jahr 2019 von bisher € 150.000,- auf € 440.000,- beschließen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 12) der Tagesordnung**

***Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020-2024***

AL Kuhn-Veratschnig führt zu diesem Tagesordnungspunkt wie folgt aus:

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 09.12.2019 bis 16.12.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden demgemäß auch keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2020 mit € 45,- errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge wäre mit € 0,70 pro gefahrenen Kilometer festzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

**Antrag GR Herwig Ogris:**

**Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2020 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 45,- pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,70 pro gefahrenen Kilometer festsetzen.**

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Voranschlag 2020 der Gemeinde St. Margareten im Rosental wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt.

Bei der Budgetierung wurde auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung besonders geachtet.

Trotz einer sparsamen und kosteneffizienten Budgetierung konnte weder im Finanzierungs- noch im Ergebnishaushalt ein ausgeglichener Voranschlag erstellt werden. Zurückzuführen ist diese Situation auf die steigenden Ausgaben im Bereich der Transferzahlungen und nunmehrig erstmalig zu erfassenden Berücksichtigung von Rückstellungen für das Personal (Jubiläumsgelder, Urlaube, Gutstunden, etc...) und Abschreibungen von Wirtschaftsgütern.

Zusätzlich werden die Einnahmen zum einen aus den Ertragsanteilen und zum anderen aus dem Steuern bzw. Abgabebereich nur geringfügig höher, so dass die eklatant steigenden Ausgaben damit immer schlechter abgedeckt werden können.

Die Gemeinde St. Margareten ist seit mehreren Jahren eine Abgangsgemeinde und es ist im Hinblick auf die prognostizierte Einnahmen/Ausgaben-Entwicklung keine positive Veränderung zu erwarten.

Durch die neue VRV 2015 werden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Voranschlag nicht mehr automatisch bereinigt bzw. in sich abgeschlossen, sondern schlagen direkt auf das Ergebnis durch.

Die Salden der Gebührenhaushalte stellen sich wie folgt dar:

	<i>EVA</i>	<i>FVA</i>
<b>Wirtschaftshof - Ansatz 820:</b>	<b>10.800</b>	<b>12.800</b>
<b>Wasserversorgung - Ansatz 850:</b>	<b>3.500</b>	<b>7.800</b>
<b>Abwasserentsorgung - Ansatz 851:</b>	<b>-75.000</b>	<b>-74.900</b>
<b>Müllentsorgung - Ansatz 852:</b>	<b>0</b>	<b>100</b>

Der **Wirtschaftshof** und die **Wasserversorgung** werden im Jahr 2020 voraussichtlich in beiden Haushalten mit einem positiven Ergebnis abschließen – der **Müllhaushalt** wird nahezu ausgeglichen sein.

Einzig beim **Kanalhaushalt** wird es einen prognostizierten Abgang von € 75.000,- geben. Dies resultiert aus der neuen Abrechnungsmethodik des Abwasserverbandes. In den Vorjahren wurden der Gemeinde immer die Annuitätzuschüsse des Bundes für Zinsen und Tilgungen der Darlehen 1:1 weitergegeben, dadurch wurden im Kanalhaushalt immer hohe Überschüsse erwirtschaftet.

Ab 2020 wurde im Abwasserverband beschlossen, dass den Gemeinden nur mehr (wie es rechtlich auch richtig ist) die Annuitätzuschüsse der Zinsen, aber nicht mehr der Tilgungen weitergegeben werden. Durch diesen Wegfall muss die Gemeinde nunmehr dem Abwasserverband die Tilgungen begleichen, dies wird im Jahr 2020 nur mehr mittels einer Rücklagenentnahme möglich sein.

Wenn man die Ergebnisse der in sich geschlossenen Haushalte aus dem ordentlichen Voranschlag herausrechnet, ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von - € 297.300,-; im Finanzierungshaushalt ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von - € 257.900,-.

Im Vergleich zum Voranschlag aus dem Jahr 2019, welcher mit einer ermittelten Abgangsdeckung von € 234.400,- abgeschlossen wurde, hat sich der Finanzierungsbedarf um rund € 24.000,- im Jahr 2020 erhöht.

Dies resultiert zum einen aus der erhöhten Umlagenbelastung für 2020:

<b>Bezeichnung:</b>	<b><u>VA-Betrag 2019</u></b>	<b><u>VA-Betrag 2020</u></b>
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	13.900	12.400
- Umlage Verwaltungsgemeinsch.	18.100	18.100
- Beitrag GSZ	900	900
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	95.000	103.600
- Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	1.300	1.300
- Beitrag pädagogische Beratungszentr.	200	200
- Umlage Schulgemeindeverband	37.300	37.700
- Beitrag Ktn. Schulbaufonds	17.600	17.800
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	2.300	2.600
- Kinderbetreuungseinrichtungen	20.900	23.200
- Sozialhilfe Kopfquote	279.100	304.500
- Umlage Sozialhilfeverband	15.400	18.800
- Rettungsbeitrag	10.500	10.900
- Krankenanstalten - Abgang	153.800	162.500
- Verkehrsverbund - Beitrag	6.200	6.500
- Landesumlage	29.800	29.200
<b>SUMME</b>	<b>702.300</b>	<b>750.200</b>
<b>MEHRAUSGABE 2020</b>		<b>47.900</b>

Dieser Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme der Ertragsanteile von € 34.200,- im Vergleich zu 2019 gegenüber. (**2019:** 941.500,- **2020:** 975.700,- )

Zusätzlich wurde ab November 2019 im Zentralamt eine Teilzeitkraft angestellt – die daraus resultierenden Personalmehrkosten werden im Jahr 2020 rd. € 20.000,- ausmachen.

Im Ergebnishaushalt schlägt außerdem noch die Abschreibung für Abnutzung mit einem Wert von € 43.100,- (bereinigt um die Auflösung von Investitionszuschüssen) zu Buche.

Zudem wurden Rückstellungen für die Auszahlung von Jubiläumsgeldern in Höhe von insgesamt € 5.000,- dotiert.

Der Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 222.000,- musste in den Voranschlag zur Gänze eingebaut werden; dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte am 03.12.2019, dabei wurde der ordentliche Voranschlag vollinhaltlich anerkannt.

Investive Einzelmaßnahmen (vormals: ao Haushalt) wurden noch nicht budgetiert, da auf Anregung der Revision diese erst im ersten Nachtragsvoranschlag für 2020 nachdotiert werden sollten.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

GR Christian Woschitz hebt hervor, dass die Gemeindepolitik die Kritik an den immer höher werdenden Umlagen von Land und Bund bei der Landespolitik deponieren sollte.

**Antrag GR Christian Korenjak:**

**Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2020 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben.**

## **„Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18. Dezember 2019, Zl. 901-1/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.436.100,00
Aufwendungen:	€ 2.793.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 358.000,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.105.400,00
Auszahlungen:	€ 2.417.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 312.100,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 440.000,-

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.“

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **FINANZPLAN 2020 – 2024**

Den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsgesetzes zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst heuer die Jahre 2020 bis 2024.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass unter der Voraussetzung der Weitergewährung des Gemeindefinanzausgleiches der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 bis 2024 Abgänge aufweist. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit einer Steigerung von 2% pro Jahr erfasst. Aus heutiger Sicht ergibt sich für die kommenden Finanzjahre 2020 bis 2024, dass ein Ausgleich des ordentlichen Haushalts unter den heutigen Voraussetzungen wohl nur sehr schwer zu schaffen sein wird.

Jahr	Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2020	ErgebnisHH	2.436.100,-	2.794.100,-	- 358.000,-
	FinanzierungsHH	2.105.400,-	2.417.500,-	- 312.100,-
2021	ErgebnisHH	2.464.400,-	2.848.600,-	- 384.200,-
	FinanzierungsHH	2.133.700,-	2.469.700,-	- 336.000,-
2022	ErgebnisHH	2.500.400,-	2.984.200,-	- 447.800,-
	FinanzierungsHH	2.169.700,-	2.569.100,-	- 399.400,-
2023	ErgebnisHH	2.508.500,-	3.020.800,-	- 512.300,-
	FinanzierungsHH	2.177.800,-	2.641.600,-	- 463.800,-
2024	ErgebnisHH	2.537.800,-	3.127.700,-	- 589.900,-
	FinanzierungsHH	2.207.100,-	2.748.400,-	- 541.300,-

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

#### **Antrag GR Silke Sommer:**

**Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2020 – 2024 beschließen.**

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 13) der Tagesordnung**

#### ***Allgemeines***

Bgm. Lukas Wolte spricht auf die ORF Live-Sendung „Guten Morgen Österreich“ an, die am 16.12.2019 von St. Margareten aus übertragen wurde. Weiters sprechen der Bürgermeister, der 1. Vizebürgermeister und die Fraktionsführer aller anderen Parteien im Gemeinderat ihre Weihnachtswünsche aus.

Nachdem keine weiteren Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:40 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: